

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

**Alten Eichen gGmbH, Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII**

geschlossen:

---

## 1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die Alten Eichen gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Jugendwohngruppe Huchting (Villa Süd), Huchtinger Heerstr. 49, 28259 Bremen**, für junge Menschen bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die einen Anspruch auf Hilfe gemäss §§ 27, 34 oder § 41 SGB VIII (KJHG) oder auf Eingliederungshilfe gemäss § 35a SGB VIII haben.

1.2 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001 in der neuesten Fassung.

## 2. Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Das Angebot entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 1 – Heimerziehung/ Wohngruppe  
7 Tage.

### **Platzzahl**

Die Einrichtung verfügt über insgesamt **9 Plätze**, darunter zwei Verselbständigungsapartments im Haus und einen Heimaußenplatz (Einzelapartment in Nachbarschaft).

### **Zu betreuender Personenkreis**

Aufgenommen werden Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren. Die vollstationäre Gruppe bietet eine **Rund-um-die-Uhr-Betreuung** mit Doppeldiensten am Vormittag und Nachmittag.

**Dieses Angebot hat seinen Schwerpunkt in der Betreuung von Jugendlichen, die unregelmäßig oder gar nicht die Schule oder andere Ausbildungsformen besuchen.**

In der Schulzeit wird täglich von 8.00 bis 12.00 Uhr eine Lernwerkstatt vorgehalten. Diese beinhaltet Arbeitsprojekte; Werkstattkurse; Exkursionen zu Arbeitsstätten; Praktika in Betrieben; Schulung Bewerbungsgespräche; Förderunterricht; offener Unterricht, dessen Lernziele am praktischen Leben orientiert sind.

Dreimal wöchentlich arbeitet eine handwerkliche Lehrkraft praxisbezogen mit den Jugendlichen. Gleichzeitig ist ein Betreuer für Schulbegleitungen, Ämtergänge, Institutionskontakte und Gespräche zuständig. Zweimal wöchentlich wird in Absprache zwischen Hauswirtschaftskraft und Betreuer ein schulisches und ein hauswirtschaftliches Angebot organisiert. Ein anderer Betreuer ist für die Einzelkontakte zuständig.

Ziel ist es, den Jugendlichen wieder an Anforderungen und Strukturen heranzuführen. Er kann seine leistungsbezogenen Stärken und Fähigkeiten kennenlernen, ausprobieren und realistisch einschätzen lernen. Der Jugendliche soll in seiner Motivation zur Eigenverantwortung, in der Erhöhung seiner Frustrationstoleranz, beim Abbau von „Null-Bock-Verhalten“ und beim Aufbau seines Selbstbewußtseins gefördert werden.

Die schrittweise Rückführung in die Regelschule oder Integration in externe berufliche Qualifizierungsmaßnahmen soll das Ergebnis der Lernwerkstatt sein.

Die Maßnahme ist nötig und geeignet, wenn

- die Erziehung und Entwicklung von Jugendlichen auch mit stützenden und ergänzenden Hilfen im Herkunftsmilieu nicht sichergestellt ist,
- die Problembelastung im Herkunftsmilieu hoch ist und/ oder die Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen bei den Heranwachsenden vielfältig und gravierend sind.

Die Maßnahme ist nicht geeignet, wenn

- wegen erheblicher Beziehungsstörungen Jugendliche prinzipiell nicht gruppenfähig und nicht bereit sind, Regeln und Normen zu akzeptieren,

- eine jugendpsychiatrische Einrichtung oder Behinderteneinrichtung angezeigt ist.
- eher Einzelmaßnahmen oder eine lebensfeldaufbauende erzieherische Hilfe angezeigt sind.

Die Aufnahmen erfolgen nach §§ 27, 34 oder 35 a SGB VIII.

Eine Unterbringung nach § 35a setzt ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten voraus. Die Aufnahme erfolgt ausschließlich in Kooperation mit dem ambulanten Sozialdienst „Junge Menschen“ des Amtes für Soziale Dienste.

### **Ziele und Qualität der Leistung**

Ziele sind:

- Entlastung der Heranwachsenden und der Herkunftsfamilie, um neue Entwicklungen zu ermöglichen,
- Aufbau und Stärkung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenz der Jugendlichen
- Entwicklung eines Verständnisses der individuellen Biografie mit ihren Traumata und Konflikten einerseits und den existierenden Fähigkeiten und Ressourcen andererseits
- Akzeptanz der eigenen Biografie mit den daraus resultierenden Grenzen und Möglichkeiten, Entwicklung realistischer Lebensperspektiven
- Aufbau und Verbesserung der Lern- und Entwicklungschancen
- Klärung der Beziehung zur Herkunftsfamilie
- Rückkehr in die Herkunftsfamilie, Verselbständigung oder Leben in anderer Betreuungsform

Die Rückkehr-Option wird gemeinsam mit allen Beteiligten geprüft und ggf. angestrebt. Ist diese Perspektive nicht gegeben, kann der/ die Jugendliche auch längerfristig in der Wohngruppe betreut und von hier aus verselbständigt werden. Ein Wechsel in andere Maßnahmenformen der Einrichtung ist bei Veränderung oder Verringerung des Hilfebedarfs mit Zustimmung des Sozialen Dienstes möglich.

Leistungen:

- Prüfung der Indikation
- Notwendige Aufsicht und Betreuung
- Gestaltung der Gruppenatmosphäre und des Wohnumfeldes
- Alltägliche Versorgung
- Auseinandersetzung mit Wert- und Glaubensfragen
- Freizeitgestaltung
- Schaffung von Voraussetzungen für eine körperlich gesunde Entwicklung
- Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten
- Sozial-emotionale Förderung und Anregung der Persönlichkeitsentwicklung
- Förderung der Sozialverhaltens

- Förderung der Vertretung von eigenen Belangen (Partizipation)
- Geschlechtsspezifische Förderung
- Schulische/ berufliche Förderung
- Entwicklungsdiagnostik, Erziehungsplanung, Hilfeplanung
- Methodische Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Aktivitäten im Hinblick auf die Zeit nach der Maßnahme
- Nachsorge
- Umgang mit Krisen
- Einzelfallbezogene Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit dem AfSD

Im Rahmen der vollstationären Betreuung/ Versorgung werden auch Ferienfahrten durchgeführt. Dieses ist im Entgelt berücksichtigt.

Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Bekleidung und Taschengeld für die Jugendlichen sind nicht Bestandteil dieses Leistungsangebots der Jugendwohngruppe Huchting. Sie werden als Nebenleistungen entsprechend der Richtlinien des Landesjugendamtes Bremen für die Bekleidung und für die Taschengelder gewährt.

#### Qualitätssicherung:

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

#### **Erforderliche sächliche und personelle Ausstattung**

Die Gruppe bewohnt eine alte Bremer Villa in Huchting, Huchtinger Heerstr. 49.

Räume: Auf Wunsch eingerichtete Einzelzimmer mit mindestens 10 qm. 2 Verselbständigungsapartments im Haus, 1 Heimaußenplatz, Gemeinschaftsbereich (Wohnzimmer mit Kamin und Wintergarten, Küche mit Essbereich, Bäder, Sauna).

Außengelände: Garten mit Grillecke.

Für die Jugendwohngruppe steht ein PKW zur Verfügung

Das Team der Jugendwohngruppe Huchtinger Heerstr. 49 umfaßt 4,88 Stellen für pädagogische Mitarbeiter (Sozialpädagogen, Erzieher), zusätzliche Mittel für Nacht- und Rufbereitschaft, 0,96 Stelle für Hauswirtschaft und Reinigung und 0,23 Stelle Hausmeister.

Weiter sind im Entgelt € 28.840,-- jährlich für den Einsatz einer handwerklichen Lehrkraft enthalten.

Zusätzlich stehen Mittel für anteilige Geschäftsführung/ Verwaltung, fachliche Leitung/ Koordination, Qualitätsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte und für Supervision/ Fortbildung zur Verfügung.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

### **3. Leistungsentgelt**

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab **01.01.2019** beträgt die **Gesamtvergütung**

**€ 183,21 pro Person/ täglich**  
(Freihaltegeld € 164,89 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

**€ 174,02 pro Person/ täglich,**

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

**€ 9,19 pro Person/ täglich.**

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigegeführten Kalkulationsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegeld.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

### **4. Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2019** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

## **5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung**

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2019 und 2020 – dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2021 zugeht.

## **6. Sonstiges**

Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Es sind dann unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im

elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

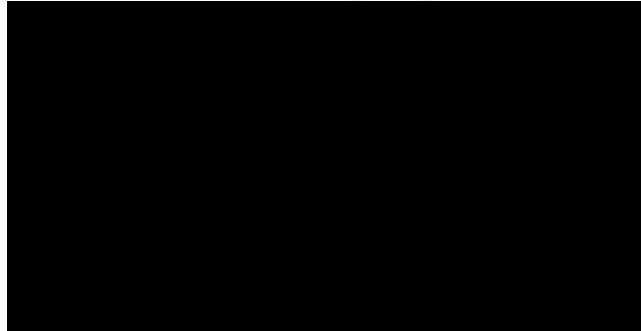
Bremen, Juni 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport**

Im Auftrag



**Einrichtungsträger**



(rechtsverbindliche Unterschrift/ Stempel)

Anlage: Kalkulationsblätter